

## Rechtsordnung

### § 1

1. Der privaten Verbandsgerichtsbarkeit sind alle Verbandsmitglieder sowie die Einzelmitglieder der Mitgliedsvereine und -gruppen unterworfen. Gleiches gilt für die Organe und Organmitglieder, unabhängig davon, ob sie Verbandsmitglieder sind oder nicht.
2. Die private Verbandsgerichtsbarkeit erstreckt sich jedoch nicht auf Personen, die, ohne eine Organstellung innezuhaben, in einem Dienst- oder Arbeitsverhältnis zum Verband stehen.
3. Die private Verbandsgerichtsbarkeit entscheidet unter Ausschluß des Rechtsweges zu den ordentlichen Gerichten endgültig und abschließend.

### § 2

1. Der Sache nach erstreckt sich die Verbandsgerichtsbarkeit auf:
  - a) alle Verstöße gegen Bestimmungen der Satzung bzw. Nebenordnungen, die Geschäftsordnungen, die von den Verbandsorganen des DRS gefaßten Beschlüsse bzw. Einzelanordnungen, sowie alle Verstöße gegen die anerkannten Grundsätze sportlichen Verhaltens (im Zusammenhang mit sportlichen Veranstaltungen des DRS und seiner Fachbereiche), sowie alle Fälle verbands-schädigenden Verhaltens, die eine disziplinarische Ahndung zur Folge haben können (sog. Verbandsordnungsverfahren); mit Ausnahme der in § 13 der Satzung geregelten Fälle des Ausschlusses eines Mitgliedes aus dem Verband;
  - b) die Schlichtung von oder Entscheidung über Streitigkeiten zwischen Organmitgliedern untereinander oder zwischen Verbandsmitgliedern oder Einzelmitgliedern mit Organmitgliedern oder deren Einzelmitgliedern untereinander, sofern der Streit mit dem Mitgliedschaftsverhältnis in einem engen, unmittelbaren Zusammenhang steht;
  - c) die Entscheidung über die Auslegung der Satzung und der Nebenordnungen;
  - d) Widersprüche, die gemäß der Sportordnung gegen die Entscheidungen von Protesten eingelegt werden.
2. Als Ordnungsmaßnahmen können vom Rechtsausschuß bzw. Schiedsgericht ausgesprochen werden:



Verweis, besondere Auflagen, Sperrung von einzelnen oder allen Veranstaltungen, die der DRS veranstaltet, ausrichtet oder beschickt, für die Dauer von höchstens 6 Monaten;

dauernde Sperrung von den Vorgenannten Veranstaltungen, wenn ein wichtiger Grund vorliegt (§ 17 der Satzung).

### **§ 3**

Für die Wahl und Abberufung der Mitglieder des Rechtsausschusses ist der §16 der Satzung maßgebend. Im Falle der Amtsniederlegung oder Verhinderung eines ordentlichen Mitglieds ist sein Stellvertreter zur Amtsführung berufen.

### **§ 4**

1. Die Mitglieder des Rechtsausschusses sind unabhängig. Soweit die Vorbereitung und Entscheidung eines Streitfalles in Betracht kommen, können von keinem Verbandsorgan, auch nicht von dem Verbandstag, Weisungen erteilt werden.
2. Seiner Entscheidung hat der Rechtsausschuß die geschriebenen Regeln der Satzung und Nebenordnungen, das im Verband bestehende Gewohnheitsrecht und seine ständige Übung sowie die geschriebenen und ungeschriebenen Regeln des Sports zugrunde zu legen; ergänzend können nach dem Ermessen des Rechtsausschusses die Bestimmungen des staatlichen Rechts, vor allem des Bürgerlichen Gesetzbuches herangezogen werden.

### **§ 5**

1. Jedes Mitglied des Rechtsausschusses ist von der Mitwirkung an dem Verfahren und bei der Entscheidung ausgeschlossen, wenn es selbst oder sein Verein unmittelbar Beteiligter oder Geschädigter eines zur Streitentscheidung heranstehenden Falles ist oder wenn dies bei Personen zutrifft, mit denen das Ausschußmitglied in gerader Linie verwandt, verschwägert oder in der Seitenlinie bis zum dritten Grade verwandt oder bis zum zweiten Grade verschwägert ist, auch wenn die Ehe, durch welche die Schwägerschaft begründet ist, nicht mehr besteht.
2. Ein Mitglied des Rechtsausschusses kann von jedem Verfahrensbeteiligten abgelehnt werden, wenn ein objektiver außenstehender Betrachter in der Lage des betroffenen Verfahrensbeteiligten begründete Besorgnis der Befangenheit des abgelehnten Ausschußmitglieds geltend machen könnte. Dem Ablehnungsverlangen muß stattgegeben werden, wenn einer der in Absatz 1 genannten Gründe vorliegt. Die Ablehnung ist schriftlich unter Glaubhaftmachung des Grundes bei dem Vorsitzenden des Rechtsausschusses anzubringen. Sie ist nur bis zum Abschluß der Ermittlung zulässig (§ 8 Absatz 6).
3. Über den Ablehnungsantrag entscheidet der Rechtsausschuß ohne Mitwirkung des abgelehnten Organmitglieds endgültig; für dieses wirkt sein Stellvertreter mit. Der

---

ergehende Beschluß ist schriftlich abzufassen und den Beteiligten bekanntzumachen; die Begründung steht im Ermessen des Rechtsausschusses.

4. Ein Mitglied des Rechtsausschusses kann sich selbst für befangen erklären und seine Mitwirkung ablehnen. Die Gründe für ihre Befangenheit haben die Beisitzer dem Vorsitzenden mitzuteilen; hält sich dieser für befangen, so hat er die Gründe seinem Stellvertreter bekanntzumachen, Absatz 3 Satz 1 gilt entsprechend.

### **§ 6**

Der Rechtsausschuß wird nur auf schriftlichen Antrag eines Antragstellers tätig. Zur Antragstellung sind nur Verbandsmitglieder sowie deren Einzelmitglieder und Organmitglieder befugt. Anträge auf Einleitung eines Verbandsordnungsverfahrens (§ 16; § 2a dieser Ordnung) können grundsätzlich nur über den und von dem Vorstand des DRS gestellt werden; im Falle der Beleidigung, üblen Nachrede und Verleumdung sowie bei Körperverletzungen ist jedes hiervon betroffene Organ oder Verbandsmitglied und deren Einzelmitglieder direkt zur Antragstellung berechtigt; im übrigen (§ 2 b - d dieser Ordnung) ist jedes am Streit Organ- oder Verbandsmitglied und deren Einzelmitglieder zur Antragstellung befugt. Der schriftliche Antrag muß die Gründe, warum das Verfahren durchgeführt werden soll, und die Beweismittel bezeichnen; evtl. vorhandenes schriftliches Beweismaterial soll beigelegt werden, Anträge und Anlagen müssen in vierfacher Fertigung eingereicht werden.

### **§ 7**

1. Der Vorsitzende des Rechtsausschusses kann Anträge zurückweisen, wenn sie nicht in der Form des § 6 gestellt worden sind oder wenn sie die erforderliche Sachlichkeit vermissen lassen, insbesondere, wenn sie beleidigende Äußerungen oder bloße Vermutungen bzw. Vorschläge für die Art der Ordnungsmittel enthalten.
2. Die Ablehnung teilt der Vorsitzende dem Antragsteller schriftlich mit. Eine Anfechtung der Entscheidung findet nicht statt.
3. Der Antrag kann erneut in gehöriger Form gestellt werden.

## **Bestimmungen für das Verbandsordnungsverfahren**

### **§ 8**

1. Ein zulässiger Antrag auf Einleitung und Durchführung eines Verfahrens wird dem Antragsgegner unter Setzung einer Frist zur Stellungnahme mittels eingeschriebenen Briefes (mit Rückschein) zugestellt. Die Gegenäußerung ist in vierfacher Fertigung einzureichen.

2. Soweit dies erforderlich erscheint, gibt der Vorsitzende des Rechtsausschusses dem Antragsteller und dem Antragsgegner Gelegenheit zu weiteren schriftlichen Ausführungen.
3. Der Vorsitzende oder ein von ihm beauftragtes Mitglied des Rechtsausschusses sind befugt, bereits im vorbereitenden Verfahren Beweise zu erheben, insbesondere Zeugen zu befragen, sowie örtliche Untersuchungsausschüsse mit der Klärung der Sache zu beauftragen.
4. In geeigneten Fällen, z.B. bei Beleidigungen, soll der Vorsitzende bereits im Vorverfahren auf eine gütliche Einigung der Beteiligten hinwirken.
5. Das Vorverfahren endet durch einen schriftlichen Bescheid des Ausschußvorsitzenden. Dieser lautet entweder auf Einstellung des Verfahrens oder auf Eröffnung des förmlichen Verfahrens.
6. Gegen den einstellenden Bescheid ist das Rechtsmittel des Einspruchs innerhalb von zwei Wochen ab Zustellung zulässig. Über den Einspruch entscheidet der Rechtsausschuß in voller Besetzung entgeltlich.
7. Im Vorverfahren werden Kosten nicht erhoben. Der Vorsitzende des Rechtsausschusses befindet nach freiem Ermessen darüber, ob die einem Beteiligten erwachsenen Auslagen von der Gegenpartei bzw. ausnahmsweise aus der Verbandskasse zu erstatten sind.

## § 9

1. Ist die Eröffnung des förmlichen Verfahrens beschlossen worden, so muß eine mündliche Verhandlung angesetzt werden. Von diesem Grundsatz besteht nur dann eine Ausnahme, wenn ein unstreitiger Sachverhalt zur Entscheidung ansteht oder wenn beide Parteien schriftlich ihr Einverständnis mit einer Entscheidung im schriftlichen Verfahren erklären.
2. Der Vorsitzende des Rechtsausschusses hat die mündliche Verhandlung so vorzubereiten, daß möglichst in einem Termin abschließend entschieden werden kann.
3. Ort und Zeit der Verhandlung werden vom Vorsitzenden im Benehmen mit den Besitzern festgelegt.
4. Der Vorsitzende entscheidet darüber, welche Zeugen zu hören und welche sonstigen Beweismittel heranzuziehen sind. Werden von den Parteien Zeugen benannt, so soll der Vorsitzende sie nur dann nicht laden, wenn das, was sie bekunden sollen, als wahr unterstellt werden kann. Werden jedoch für ein Beweisthema mehrere Zeugen benannt, so entscheidet der Vorsitzende nach pflichtgemäßem Ermessen, ob er alle oder nur einen Zeugen laden will. Nach Möglichkeit sollen nur Verbandsmitglieder oder deren Einzelmitglieder als Zeugen vernommen werden.

**§ 10**

1. Der Vorsitzende lädt die Beisitzer, die Beteiligten und evtl. die Zeugen.
2. Die Parteien sind mit Einschreibebrief (mit Rückschein) zu laden.
3. Zwischen ihrer Ladung und dem Termin muß eine Frist von zwei Wochen liegen.
4. Die Parteien sind in der Ladung darauf hinzuweisen, daß auch in ihrer Abwesenheit verhandelt und entschieden werden kann. Zeugen, die Verbandsmitglieder oder deren Einzelmitglieder sind, ist in der Ladung mitzuteilen, daß unentschuldigtes Nichterscheinen mit einer Verbandsordnungsmaßnahme geahndet werden kann.
5. Der Rechtsausschuß informiert den Vorstand über die zu verhandelnden Streitfälle. In Fällen von besonderer Bedeutung für den Verband soll der Vorstand gehört werden.

**§ 11**

1. Jede Partei kann sich in jeder Lage des Verfahrens durch einen Bevollmächtigten vertreten lassen. Dieser muß volljährig sein.
2. Ein bei einem deutschen Gericht zugelassener Rechtsanwalt muß als Verfahrensbevollmächtigter zugelassen werden.
3. Ist an einem Verfahren ein Minderjähriger oder sonst in der Geschäftsfähigkeit Beschränkter beteiligt, so muß dessen gesetzlichem Vertreter das Recht eingeräumt werden, als Beistand des Gewaltunterworfenen auszutreten. Der gesetzliche Vertreter ist mit der Frist des § 10 Abs. 3 zu laden.

**§ 12**

Jeder Verfahrensbeteiligte und Verfahrensbevollmächtigter bzw. Beistand hat Anspruch auf Akteneinsicht.

**§ 13**

1. Die mündliche Verhandlung ist nicht öffentlich. Der Rechtsausschuß kann in begründeten Fällen auch Gästen und der Presse den Zutritt gestatten. Seine Entscheidung über die Zulassung oder deren Ablehnung ist endgültig. Sofern der Gegenstand des Verfahrens hierfür geeignet ist, hat der Rechtsausschuß zu Beginn der mündlichen Verhandlung erneut eine gütliche Einigung der Parteien herbeizuführen. Scheitert diese, so ist der Sachverhalt durch Vernehmung der Parteien und durch Erhebung der erforderlichen Beweise aufzuklären.

- 
2. Zeugen sind vor ihrer Vernehmung darauf hinzuweisen, daß vorsätzlich falsche Angaben ein Verbandsordnungsverfahren zur Folge haben kann.
  3. Zeugen (und evtl. anzuhörende Sachverständige) sind einzeln und in Abwesenheit der anderen Zeugen zur Person und zur Sache zu vernehmen.
  4. Nach der Beweiserhebung ist den Parteien Gelegenheit zur abschließenden Äußerung zu geben. Sie haben das letzte Wort.
  5. Eine Entscheidung im schriftlichen Verfahren darf nur erlassen werden, nachdem jede Partei von dem entscheidungserheblichen Vorbringen der Gegenpartei in Kenntnis gesetzt worden ist und Gelegenheit zur Einsichtnahme in Beweiserhebungen erhalten hat.

#### **§ 14**

1. Bei der Beratung dürfen nur Mitglieder des Rechtsausschusses zugegen sein.
2. Alle Mitglieder des Rechtsausschusses sind verpflichtet, über den Hergang bei der Beratung und Abstimmung Stillschweigen zu bewahren.
3. Der Rechtsausschuß entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit. Stimmenthaltungen sind unzulässig; dies gilt auch dann, wenn ein Organmitglied bei einer evtl. vorausgegangenen Abstimmung überstimmt worden ist.
4. Bilden sich bei der Frage, mit welchem Ordnungsmittel ein Verstoß zu ahnden ist, mehr als zwei Meinungen, von denen keine die Mehrheit für sich hat, so werden die für das einschneidendere Ordnungsmittel abgegebenen Stimmen den für das nächst geringere abgegebenen Stimmen solange hinzugerechnet, bis sich eine Mehrheit ergibt.

#### **§ 15**

1. Die Entscheidung des Rechtsausschusses ist nach Abschluß der Beratung den Beteiligten unter Mitteilung der wesentlichen Entscheidungsgründe zu verkünden.
2. Die Verkündung wird, sofern in Abwesenheit eines Beteiligten verhandelt worden ist, durch die Zustellung des Entscheidungssatzes mittels eingeschriebenen Briefes (mit Rückschein) ersetzt. Das gleiche gilt, falls mit Zustimmung der Verfahrensbeteiligten im schriftlichen Verfahren entschieden worden ist.
3. Innerhalb von zwei Wochen nach der Verkündung ist die schriftlich begründete Entscheidung den Beteiligten mittels eingeschriebenen Briefes (mit Rückschein) zuzustellen, sofern diese nicht vorher auf Rechtsmittel verzichtet haben.

---

**§ 16**

1. Die schriftliche Entscheidung soll enthalten:
  - a) die Bezeichnung des Rechtsausschusses und die Namen der Mitglieder, die bei der Entscheidung mitgewirkt haben;
  - b) die Bezeichnung der Beteiligten, ihrer Verfahrensbevollmächtigten und gegebenenfalls ihrer gesetzlichen Vertreter;
  - c) die Entscheidungsformel mit dem Ausspruch über die Kosten;
  - d) eine kurze Darstellung des Sachverhalts, wie er sich auf Grund der Beweisaufnahme ergeben hat;
  - e) die Entscheidungsgründe;
  - f) die Rechtsmittelbelehrung;
  - g) evtl. die Zulassung der Berufung (§ 18 Abs. 1 Satz 2 dieser Ordnung).
2. Die Rechtsmittelbelehrung muß enthalten:

Form und Frist des Rechtsmittels, den Hinweis, daß Fristversäumung die Unterwerfung unter den Spruch bedeutet und eine gerichtliche Nachprüfung des Verfahrens und der Entscheidung grundsätzlich ausgeschlossen ist.
3. Die Urschrift der Entscheidung ist von den Mitgliedern des Rechtsausschusses, die bei der Entscheidung mitgewirkt haben, zu unterzeichnen und zu den Akten zu nehmen.

**§ 17**

1. Das Protokoll über die mündliche Verhandlung wird von einem Beisitzer (Protokollführer) im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden gefertigt.
2. Es muß enthalten:

Ort, Datum und Uhrzeit des Beginns der Verhandlung;  
die Namen der Anwesenden und deren Rechtsstellung im Verfahren (Vorsitzender, Beisitzer, Kläger, Beklagter, Zeuge, Sachverständiger);

das Ergebnis eines evtl. Schlichtungsversuchs;

die von den Parteien gestellten Anträge und die wesentlichen Erklärungen;

den wesentlichen Inhalt von Zeugen- und Sachverständigenaussagen;

den wesentlichen Inhalt des Ergebnisses eines Augenscheins;

---

die Bezeichnung von Urkunden, die bei der Beweisaufnahme verlesen oder sonst zum Gegenstand der Beweiserhebung gemacht worden sind;

die Feststellung sonstiger wesentlicher Prozeßhandlungen;

die Entscheidungsformel mit Rechtsmittelbelehrung;

einen evtl. Rechtsmittelverzicht der Parteien;

die Uhrzeit des Verhandlungsschlusses.

3. Das Protokoll ist vom Vorsitzenden und dem Protokollführer zu unterschreiben.

### **§ 18**

1. Gegen Entscheidungen des Rechtsausschusses ist das Rechtsmittel der Berufung zulässig. Eine Beschränkung besteht dann, wenn ein Verweis ausgesprochen worden ist; in diesem Fall ist die Berufung nur zulässig, wenn sie der Rechtsausschuß in der Entscheidung zugelassen hat.
2. Widersprüche gegen die Entscheidung von Protesten werden vom Rechtsausschuß abschließend entschieden; eine Berufung ist nicht zulässig.
3. Die Berufung ist schriftlich beim Verbandsschiedsgericht einzulegen.
4. Die Berufungsfrist beträgt einen Monat. Sie beginnt mit der Bekanntmachung der in vollständiger Form abgefaßten Entscheidung (§ 15 Abs. 3). Die Berufung muß innerhalb einer Frist von einem Monat ab Einlegung begründet werden. Auf Antrag des Obmanns des Schiedsgerichts kann die Begründungsfrist einmal angemessen verlängert werden.
5. Wird die Berufung verspätet eingelegt oder wird die Begründungsfrist versäumt, so wird die Berufung als unzulässig kostenpflichtig verworfen.
6. Die Berufung kann bis zur Berufungsentscheidung zurückgenommen werden.
7. Das Rechtsmittel der Berufung hat grundsätzlich keine aufschiebende Wirkung. Der Obmann des Schiedsgerichts kann jedoch in begründeten Fällen eine aufschiebende Wirkung anordnen oder eine andere einstweilige Maßnahme treffen.

### **§ 19**

Für das Verfahren vor dem Schiedsgericht gelten die Verfahrensvorschriften für den Rechtsausschuß sinngemäß.

### **§ 20**

1. Die Berufungsentscheidung kann lauten auf:



Verwerfung der Berufung als unzulässig;

Bestätigung der angefochtenen Entscheidung durch Zurückweisung der Berufung als unbegründet;

Aufhebung der angefochtenen Entscheidung und Zurückverweisung zur erneuten Verhandlung und Entscheidung;

Aufhebung der angefochtenen Entscheidung sowie des Verfahrens und Zurückverweisung an den Rechtsausschuß, wenn dessen Entscheidung auf einem Verfahrensmangel beruhte.

2. Liegt ein grober Verfahrensverstoß des Rechtsausschusses vor, so wird vermutet, daß die Entscheidung darauf beruht.
3. Ein grober Verfahrensverstoß ist insbesondere anzunehmen, wenn der Rechtsausschuß bei der Entscheidung nicht vollständig besetzt war, wenn ein Mitglied des Rechtsausschusses bei der Entscheidung nicht hätte mitwirken dürfen, wenn trotz nicht ordnungsgemäßer Ladung in Abwesenheit eines oder beider Beteiligten verhandelt oder wenn einer Partei das rechtliche Gehör nicht gewährt worden ist.
4. Macht die Berufungsinstanz von dem Recht der Zurückverweisung Gebrauch, so ist der Rechtsausschuß an die rechtliche Würdigung der Berufungsinstanz gebunden.

## § 21

Hat ein Verfahrensbeteiligter eine Frist versäumt, so ist ihm auf seinen Antrag Wiedereinsetzung in den vorigen Stand zu erteilen, falls er innerhalb eines Monats nach Wegfall des Hinderungsgrundes einen entsprechenden Antrag stellt und glaubhaft macht, daß ihm die Einhaltung der Frist durch Umstände unmöglich war, die er nicht zu vertreten hat. Die Entscheidung über den Antrag trifft die zuständige Instanz.

## § 22

1. Eine Wiederaufnahme eines rechtskräftig abgeschlossenen Verfahrens ist nur zulässig, wenn:
  - a) neue Beweismittel und Tatsachen beigebracht werden, welche der Verurteilte in dem früheren Verfahren nicht gekannt hatte und ohne sein Verschulden nicht geltend machen konnte und wenn
  - b) diese Tatsachen und Beweismittel geeignet sind, allein oder in Verbindung mit den früher erhobenen Beweisen eine andere Entscheidung und zwar die Freisprechung des Verurteilten oder in Anwendung einer mildereren Ahndungsbestimmung eine weniger einschneidende Ordnungsmaßnahme zu begründen. Über den fristgemäß gestellten Antrag entscheidet die Instanz, die die letzte Entscheidung getroffen hat. Wird die Wiederaufnahme vom Rechtsausschuß abgelehnt, so kann hiergegen Beschwerde zum Verbandsschiedsgericht inner-

---

halb von zwei Wochen eingelegt werden. Die Beschwerdeinstanz entscheidet endgültig.

2. Die Frist für den Wiederaufnahmeantrag beträgt 1 Monat nach Bekanntwerden der neuen Beweismittel bzw. Tatsachen.

### § 23

1. Entscheidungen des Rechtsausschusses bzw. des Schiedsgerichts werden vom Vorstand vollstreckt.
2. Werden Beteiligte zur Zahlung von Kosten verurteilt, so haftet der Mitgliedsverein (-gruppe), dem der Betroffene zur Zeit der Anrufung des Rechtsausschusses angehörte, gesamtschuldnerisch mit dem Betroffenen.

### § 24

Bei dauernder Sperrung von den Veranstaltungen gemäß § 2, Abs. 2 kann nach Ablauf von 2 Jahren die Aufhebung der Sperrung bei dem nächsten ordentlichen Verbandstag beantragt werden.

### § 25

1. Die Gebühren betragen bei einem Verfahren  
vor dem Rechtsausschuß € 50,--  
vor dem Schiedsgericht € 75,--
2. Die Gebühren sind mit dem Antrag auf Einleitung eines Verfahrens einzuzahlen. Sie werden von der betreffenden Rechtsinstanz an die Kasse des Verbandes abgeführt.
3. Stellt der Vorstand einen Antrag auf Einleitung eines Verbandsordnungsverfahrens (§ 2 a) oder wird ein Verfahren nach § 28 beantragt, so sind die jeweiligen Antragsteller von den Gebühren befreit.
4. Der Vorstand kann Organe und Organmitglieder auf deren begründeten Antrag von der Zahlung von Gebühren und Kosten befreien.

### **Bestimmungen für sonstige Verbandsstreitigkeiten**

### § 26

Zur Schlichtung von und zur Entscheidung über sonstige Verbandsstreitigkeiten (§ 2 b, e, d dieser Ordnung) gelten zusätzlich die nachfolgenden besonderen Bestimmungen.

---

**§ 27**

1. Jedes von einer Verbandsstreitigkeit im Sinne des § 2 b betroffene Organ oder Verbandsmitglied bzw. Einzelmitglied desselben ist berechtigt, in der Form des § 6 den Rechtsausschuß anzurufen.
2. Handelt es sich nicht um die Geltendmachung der Nichtigkeit eines Organbeschlusses, so soll der Rechtsausschuß innerhalb eines Vierteljahres, nachdem die Streitigkeit entstanden ist, angerufen werden. Wird ein Antrag auf Schlichtung bzw. Entscheidung später gestellt, so kann der Rechtsausschuß diesen Antrag durch einstimmigen Beschluß als unzulässig verwerfen.
3. Wird die Nichtigkeit eines Organbeschlusses geltend gemacht, so ist die Anfechtung unzulässig, nachdem der nächstfolgende ordentliche Verbandstag stattgefunden hat. Eine Ausnahme besteht nur dann, wenn dieser Verbandstag den Antrag auf Aufnahme in die Tagesordnung zur Behandlung des strittigen Punktes ablehnt. In diesem Fall muß der Antrag jedoch zwei Monate nach Beendigung des Verbandstages gestellt werden.

**§ 28**

Anträge auf Schlichtung von oder Entscheidung über Streitigkeiten über die Auslegung der Hauptsatzung und der Nebenordnungen können gestellt werden

vom 1. Vorstandsvorsitzenden,  
bei dessen Verhinderung von jedem der zwei stellvertretenden Vorsitzenden sowie von 1/5 der ordentlichen Verbandsmitglieder.

Hinsichtlich des weiteren Verfahrens in diesen Streitigkeiten gelten die §§ 8 Abs. 1 bis 5 und §§ 9 bis 22 entsprechend, soweit diese Bestimmungen nicht ausschließlich im Verbandsordnungsverfahren Anwendung finden können.

**§ 30**

1. Der Rechtsausschuß entscheidet über die Verteilung der Kosten nach freiem Ermessen.
2. Dem unterlegenen Beteiligten werden die gesamten Kosten und Gebühren des Verfahrens auferlegt.
3. Wenn ein Beteiligter teils obsiegt, teils unterliegt, sind die Gebühren und Kosten gegeneinander aufzurechnen bzw. verhältnismäßig zu teilen.
4. Die Berechnung der Kosten der Mitglieder des Rechtsausschusses und der Beteiligten erfolgt nach den im Verband üblichen Abrechnungssätzen.

5. Benennt ein Verfahrensbeteiligter Zeugen, oder läßt er sich von einem Bevollmächtigten vertreten, so trägt er die hierdurch entstehenden Kosten selbst.
6. Der Rechtsausschuß kann, bevor er die beantragte Handlung vornimmt, die Zahlung eines angemessenen Vorschusses verlangen.
7. Die Verfahrensgebühren verfallen grundsätzlich. In Ausnahmefällen kann der Rechtsausschuß eine andere Entscheidung treffen, wenn dies der Billigkeit entspricht.
8. Kostenentscheidungen können nur mit der Entscheidung in der Hauptsache angefochten werden.

### § 31

Diese Rechtsordnung tritt am 31.01.1984 in Kraft.

[Ergänzung in Folge der Euroeinführung per 01.01.2002](#)